

## § 20 Jahreszeugnis

(1) <sup>1</sup>Zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahres erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis nach Vorgabe durch das Staatsministerium. <sup>2</sup>Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Lehrgangsteilnehmer können aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt. <sup>2</sup>Die Notenkonferenz entscheidet auch über das Vorrücken. <sup>3</sup>An der Notenkonferenz nehmen unter dem Vorsitz des Leiters die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte des entsprechenden Ausbildungsjahres teil. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden aus den schriftlichen oder praktischen Schulaufgaben und den kleinen Leistungsnachweisen während des Ausbildungsjahres ermittelt. <sup>2</sup>Die Noten aus den Schulaufgaben haben doppeltes Gewicht. <sup>3</sup>Die Note im Fach Fachpraktische Ausbildung wird aus den Nachweisen und praktischen Arbeitsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 gebildet.

(4) <sup>1</sup>Das Jahreszeugnis enthält die Feststellung, ob die Lehrgangsteilnehmer das Ziel erreicht haben und damit in das zweite Ausbildungsjahr vorrücken können. <sup>2</sup>Das Ziel ist nicht erreicht, wenn ein Fach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Fach mit „mangelhaft“ bewertet wird. <sup>3</sup>Die Notenkonferenz kann das Vorrücken in entsprechender Anwendung des Art. 53 Abs. 6 BayEUG gestatten, wenn ein Fach mit „ungenügend“ oder nicht mehr als zwei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet sind. <sup>4</sup>Das Schuljahr ist auch dann bestanden, wenn mangelhafte Leistungen in zwei Pflichtfächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Pflichtfächern oder sehr gute Leistungen in einem Pflichtfach ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Eine ungenügende Leistung in einem Pflichtfach kann durch eine sehr gute Leistung in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Bei Abschlussprüfungen ist ein Ausgleich nur durch Leistungen in anderen Abschlussprüfungsfächern möglich. <sup>7</sup>Das Vorrücken ist ausgeschlossen, wenn im Fach „Fachpraktische Ausbildung“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ gemäß § 3 Abs. 3 erzielt worden ist.

(5) Wurde das Ziel nicht erreicht, kann das erste Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.